Bau & Immobilien
hochbau@hedingen.ch
Tel. 044 762 25 60

Absender:

8908 Hedingen

Gemeindeverwaltung Hedingen
Bau & Immobilien
Zürcherstrasse 27
8908 Hedingen

Begehren um Zustellung des baurechtlichen Entscheides

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Sinne von § 315 PBG stellen wir das Begehren um Zustellung der baurechtlichen Entscheide über folgendes Bauvorhaben:

Baugesuchsnummer:

Bauherrschaft:

Bauprojekt/Strasse:

Begehrensteller:

Adresse:

Telefon:

E-Mail:

Stockwerkeigentümergemeinschaften:
Bitte jeweils ein Vertreter für die Stockwerkeigentümergemeinschaft als Begehrensteller bekannt geben.

Allfällige Begehren:

Freundliche Grüsse

Datum: Unterschrift: .....

Erläuterungen für den Begehrensteller
Das Zustellungsbegehren ist innert der Auflagefrist (Poststempel) an die Gemeindeverwaltung Hedingen schriftlich mit Originalunterschrift, einzureichen. Nach Fristablauf wird das Begehren (mitsamt allfälliger Einwendungen) der Bauherrschaft in Kopie zur Kenntnis gebracht (§ 315 Abs. 2 PBG).
Wer den baurechtlichen Entscheid nicht rechtzeitig verlangt, hat das Rekursrecht verwirkt. Ist das Begehren rechtzeitig angebracht worden, sind dem Gesuchsteller alle baurechtlichen Entscheide (auch spätere Projektänderungen, kantonale Bewilligungen etc.) über das Vorhaben zuzustellen, solange keine neue Aussteckung und Bekanntmachung erfolgt ist (§ 316 PBG).

Die erstmalige Zustellung des baurechtlichen Entscheides erfolgt gegen eine Gebühr von Fr. 30.00 gemäss Ziffer 4.1.5 der Gebührenverordnung der Politischen Gemeinde Hedingen vom 19. Juli 2012.

Gemeinde Hedingen Zürcherstrasse 27 8908 Hedingen Tel. 044 762 25 25 Fax 044 760 05 73
info@hedingen.ch www.hedingen.ch